

RS OGH 2006/3/7 1Ob11/06h, 1Ob4/15t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.2006

Norm

ABGB §364 Abs2 B1

ABGB §413

WRG §39 Abs1

WRG §39 Abs3

Rechtssatz

Das Abfließen von Schlamm auf ein Nachbargrundstück infolge von Bodenerosion oder Murenabgängen kann nur dann eine unzulässige Einwirkung iSd § 364 Abs 2 ABGB darstellen, wenn ein Verstoß gegen § 39 Abs 1 WRG vorliegt. Nach § 39 Abs 3 WRG ist eine Änderung der Ablaufverhältnisse mit ihren Konsequenzen jedoch zulässig, soweit sie durch die „ordnungsgemäße Bearbeitung“ eines landwirtschaftlichen Grundstücks „notwendigerweise bewirkt“ wird. Es kommt daher darauf an, ob das Risiko einer Verschlammung durch die ordnungswidrige Bewirtschaftung des Grundstücks unzulässig erhöht wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 11/06h
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 11/06h
- 1 Ob 4/15t
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 4/15t
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120623

Im RIS seit

06.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at